

TIERTRANSPORTGESETZ

Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen

Aufgrund der EU-Verordnung 1/2005 wurde in Österreich das neue Tiertransportgesetz 2007 erlassen. Demnach können Tiertransporte – vereinfacht dargestellt – in 4 Gruppen unterteilt werden.

- Transporte eigener Tiere im eigenen Transportfahrzeug durch den Landwirt im Umkreis von 50 km sowie Transporte im Zusammenhang mit der sommerlichen Weidehaltung – unabhängig von der km-Grenze.
- Transporte bis 65 km
- Transporte über 65 km – bis maximal 8 Stunden Transportdauer (Kurzstrecke)
- Transporte über 65 km – über 8 Stunden Transportdauer (Langstrecke)

Allgemeine Anforderungen (für alle gültig)

- Die Tiere müssen transportfähig sein.
- Tiere dürfen nicht transportiert werden, wenn
 - sie sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen können (festliegende Tiere),
 - sie große offene Wunden oder schwere Organvorfälle haben,
 - sie hochträchtig sind,
 - sie vor weniger als sieben Tagen geboren haben,
 - die Nabelwunde noch nicht verheilt ist (Nabelstrang noch dran).
 - Ausnahme: Fahrten zum Tierarzt
- Die Transportzeit ist so kurz wie möglich zu halten.
- Der Transport zum Bestimmungsort erfolgt ohne Verzögerungen
- Pfleglicher Umgang mit den Tieren.
- Transportmittel, sowie Ver- und Entladevorrichtungen sind so gebaut, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und die Sicherheit gewährleistet ist.
- Tiere müssen über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe verfügen
- Mitführung eines Nachweises der landwirtschaftlichen Tätigkeit.

Transporte eigener Tiere im eigenen Fahrzeug im Umkreis von 50 km sowie Almtransporte – unabhängig von der Km-Grenze

Die oben angeführten Allgemeinen Anforderungen sind einzuhalten.

Transporte eigener und fremder Tiere bis 65 km:

- Einhaltung der Allgemeinen Anforderungen (siehe oben).
- Transportpapiere sind mitzuführen, aus denen folgendes hervorgeht: Herkunft und Eigentümer der Tiere, Versandort, Tag und Uhrzeit des Transportbeginns, vorgesehener Bestimmungsort, voraus-sichtliche Dauer der Beförderung (empfohlen wird dazu der Viehverkehrsschein).
- Ausstattung der Fahrzeuge muss entsprechend sein (Dach vorhanden, leicht zu reinigen und zu desinfizieren, Boden rutschfest, Frischluftzufuhr, Transportkennzeichnung, geeignete

Ver- und Entladevorrichtungen mit seitlicher Begrenzung) – siehe auch „Ausstattung von Transportmitteln“.

Transporte über 65 km – bis maximal 8 Stunden Transportdauer:

- Einhaltung der Allgemeinen Anforderungen
- Einhaltung der Bestimmungen für Transporte bis 65 km
- Mitführen des Befähigungsnachweises
- Mitführen der Zulassung als Transportunternehmer

Befähigungsnachweise

Die Ausstellung der Befähigungsnachweise für Landwirte erfolgt von der Bezirkslandwirtschaftskammer, wenn der Antragsteller

- die Tiertransport-Schulung entsprechend der Tiertransport-Ausbildungsverordnung aufgrund der §§ 4 Abs. 2, 12 Abs. 2 und 5 des Tiertransportgesetzes 2008 (TTG 2007), BGBl. I Nr. 54/2007 Art. I, positiv abgeschlossen hat,
- eine mind. einjährige einschlägige Erfahrung im Umgang mit Tieren glaubhaft machen kann und
- nicht wegen Tierquälerei oder eines Vergehens gegen ein Tierschutzgesetz vorbestraft ist.

Antragsformulare liegen bei der jeweiligen Bezirkslandwirtschaftskammer auf. Sie können auch von der Homepage des LFI Tirol, der LK Tirol oder von denen der Zuchtverbände heruntergeladen werden.

Zulassung als Transportunternehmer für Kurzstrecken

Jeder Betrieb, der Tiere über 65 km transportiert, benötigt eine Zulassung als Transportunternehmer (pro Betrieb nur eine Zulassung notwendig). Auch wenn das Fahrzeug nicht in seinem Besitz ist, wird eine solche benötigt. Diese Zulassung erfolgt ausschließlich durch die Behörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Stadt-magistrat). Antragsformulare sind ebenfalls in den Bezirkslandwirtschaftskammern erhältlich. Diese Bestätigungen werden von der Behörde zugesandt. Bei Transporten über 65 km ist zumindest eine Kopie der Zulassung mitzuführen.

Ausstattung der Transportmittel

Von den Transportmitteln darf keine Verletzungsgefahr ausgehen. Sie müssen überdacht sein. Tiere dürfen nicht entweichen können und der Austritt von Ausscheidungen soll vermieden werden. Eine ausreichende Frischluftzufuhr ist zu gewährleisten.

Ferkel von weniger als 10 kg, Lämmer von weniger als 20 kg, weniger als sechs Monate alte Kälber und weniger als vier Monate alte Fohlen müssen mit Einstreu versorgt werden.

Der Verladerampenneigung darf bei Schweinen, Kälbern und Pferden 36,4 % und bei Schafen und Rindern 50 % nicht überschreiben (50 % bedeutet z.B. einen Höhenunterschied von 50 cm auf einer Länge von einem Meter). Ab 17,6 % Rampenneigung müssen Querlatten zur Erhöhung der Trittsicherheit vorhanden sein.

Zum Ver- und Entladen müssen Schutzgitter vorhanden sein, damit die Tiere nicht seitlich entweichen können.

Fahrzeuge, in denen Tiere transportiert werden, müssen gekennzeichnet werden (entsprechende Aufkleber sind bei der Bezirkslandwirtschaftskammer erhältlich).

Weitere Informationen

Landwirtschaftskammer Tirol, Fachbereich Tiere unter 05 92 92-1800
Ländliches Fortbildungsinstitut (LFI) Tirol Kundenservice unter 05 92 92-1112
Die zuständige Bezirkslandwirtschaftskammer